

Fortbildung ja, aber mit Nachweispflicht?

Diskussion über die Fortbildungspflicht in Hessen

Seit 2003 gibt es eine Nachweispflicht für die Weiterbildung hessischer Architekten und Landschaftsarchitekten. Diese von der Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen (AKH) beschlossene, gleichwohl umstrittene Regelung hat inzwischen zu einer Reihe von Sanktionen gegen Architekten geführt, die die erforderlichen „Nachweispunkte“ nicht vorweisen können oder wollen. Anfang März wählten in Hessen Architekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und Innenarchitekten die Vertreter für die

Vertreterversammlung, das Architektenparlament. Zur Wahl traten erstmals auch zwei Gruppierungen an, die sich gegen das Fortbildungskonto der Kammer wenden, mit dem die Fortbildungspflicht der Mitglieder überprüft wird: die „Initiative Hessischer Architekten“ und die Gruppe „Fortbildung ohne Nachweis“.

Garten + Landschaft bat die Präsidentin der Architektenkammer Hessen, Barbara Ettinger-Brinckmann, sowie die Initiatoren der Gruppe „Fortbildung ohne Nachweis“, ihre Sicht der Dinge darzulegen.

Fortbildung mit Nachweispflicht

Die Kammer ist die Selbstverwaltung des Berufsstands
 Unser Beruf gehört zu den Freien Berufen, wobei der Begriff irreführend ist. Denn die Freien Berufe sind regulierte Berufe, weil ihre Aufgaben mit besonderer gesellschaftlicher Verantwortung verbunden sind. Deshalb unterliegen sie Pflichten, haben dafür aber auch Privilegien. Sie werden deshalb als „frei“ bezeichnet, weil sie sich weitgehend selbst verwalten dürfen. Die Kammer ist das Selbstverwaltungsorgan der hessischen Architekten und Stadtplaner. Die Alternative wäre, dass der Staat die berufspolitischen „Spielregeln“ festlegt und überwacht. Wäre dies besser? Oder wäre es besser, auf den besonderen Status und damit auf Privilegien zu verzichten, um die Pflichten nicht tragen zu müssen?

Berufsordnung und Berufsordnungsverfahren sind gesetzlich geregelt

Die Berufsordnung – einschließlich der Fortbildungsverpflichtung und einschließlich der Folgen von Verstößen gegen die Berufsordnung – findet sich im Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz. Dieses Gesetz ist vom Hessischen Landtag beschlossen worden. Die Regelungen entsprechen denjenigen aller Architektengesetze der Länder, wie auch dem Musterarchitektengesetz. Die dort genannten möglichen Sanktionen gelten für jeden Verstoß gegen die Berufsordnung. Es gibt kein Sonderrecht für die Fortbildung.

Die Fortbildungsordnung regelt die Nachweispflicht nur für einen kleinen Teil der Fortbildung
 Die Vertreterversammlung der AKH hat eine Fortbildungsordnung beschlossen, die für einen kleinen Teil der zu erbringenden Fortbildung einen Nachweis fordert. Diese Nachweispflicht deckt nicht annähernd das Soll ab. Der größte Teil der Fortbildung bleibt weiterhin vollständig in eigener Verantwortung; selbstverständlich gehört dazu die Lektüre von Fachzeitschriften. Der Nachweis selbst ist unauwändig und unbürokratisch.

Es gibt kein Fortbildungsmonopol der Kammer

Es können und werden Fortbildungsangebote anderer Veranstalter – weltweit – wahrgenommen. Sie bedürfen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – auch keiner vorherigen Anerkennung durch die AKH. Die Kammer macht mit ihrer Akademie ein qualifiziertes Angebot und geht damit vor Ort zu ihren Mitgliedern: in Wiesbaden, Darmstadt, Frankfurt, Fulda und Kassel.

Der Ehreusschuss der AKH ist nicht weisungsgebunden

Die Verletzung einer Berufspflicht – so auch die Verletzung der Fortbildungsnachweisverpflichtung – wird in einem Berufsordnungsverfahren geahndet. Zuständig ist der Ehreusschuss der Kammer. Dieser ist in seinen Entscheidungen nicht weisungsgebunden. Gegen die Bescheide des Ehreusschusses

kann bei den Verwaltungsgerichten Klage erhoben werden (die bereits entschiedenen Verfahren gingen zugunsten der AKH aus). Der Ehreusschuss hat jeden Fall beleuchtet. Teilweise sind geringe Geldstrafen verhängt worden, in Einzelfällen wurde das Verfahren eingestellt.

Die Situation der Freien Berufe ist prekär

Alle Freien Berufe sind zurzeit in einem harten Existenzkampf. Das Überleben der Freien Berufe hängt eng mit der Qualität ihrer Leistungen zusammen. Christoph Hommerich, der auf dem Gebiet der Freien Berufe forscht, betont immer wieder, dass nur eine Qualitätsoffensive – und dazu gehören die Fortbildung und ihr Nachweis (!) – das Überleben von Architekturbüros sichert. Bauherren und Öffentlichkeit muss heute mehr geboten werden als ein bloßes Lippenbekenntnis. Europa rüttelt an unseren Privilegien. Dem müssen wir entgegenreten. So hat es auch die Vertreterversammlung gesehen, als sie über die Nachweispflicht abgestimmt hat: Wir wollen zeigen, dass es uns ernst ist. Eine vergleichbare oder weit umfangreichere Nachweisverpflichtung gibt es für Fachanwälte, Ärzte, Wirtschaftsprüfer und Psychotherapeuten – selbstverständlich!

Barbara Ettinger-Brinckmann

Fortbildung ohne Nachweispflicht

Die Fortbildungsordnung mit Nachweispflicht war von Beginn an – seit 2003 – innerhalb der Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen heftig umstritten. Versuche einzelner Mitglieder und Initiativgruppen mit Eingaben, Briefaktionen, öffentlichen Diskussionen oder strikter Nachweisverweigerung haben die Kammer bis heute nicht dazu bewegt, die sanktionsbewehrte Fortbildungsordnung (von Bußgeld in Höhe bis zu 25 000 Euro bis hin zum Verlust der Kammermitgliedschaft) maßgeblich zu ändern. Dies, obwohl der Gesetzgeber im Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz weiterführende Bestimmungen in Satzungsform ausdrücklich als „Kann-Vorschrift“ formuliert.

Freiberufliches Selbstverständnis

Die Nachweispflicht mit ihren Sanktionsmaßnahmen ist unzumutbar und überflüssig für unseren Berufsstand. Fortbildung gehört seit jeher zum freiberuflichen Selbstverständnis und sichert Qualität und Wettbewerbsfähigkeit.

Eigenverantwortliche Fortbildung

Das Recht auf eigenverantwortliche, selbstbestimmte und selbstorganisierte Berufsausübung als freischaffende/angestellte Architekten wird durch die Nachweispflicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Auf Grund des geltenden Architek-

ten-, Bau- und Haftungsrechts bildet sich jedes verantwortungsbewusste, praktizierende Mitglied der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen selbstverständlich im Rahmen seines beruflichen Tätigkeitsfeldes, seines persönlichen Arbeitsverhältnisses und seiner Büroarbeit fort.

Bürokratisierung

Die Einführung der Nachweispflicht bedeutet eine weitere Bürokratisierung unseres Berufs. Die Kosten und der organisatorische Aufwand, der Nachweispflicht nachzukommen und sie zu kontrollieren belasten die Arbeit der Architekten und ihrer Kammer.

Verbraucherschutz

Die Umsetzung der Nachweispflicht zeigt, dass sie keine umfassende und qualifizierte Fortbildung garantiert. Der nachzuweisende Teil der Fortbildung ist nur ein kleiner Teil der Fortbildung. Dieser Teil entscheidet darüber, ob ein Architekt als fortgebildet gilt oder nicht und löst die Sanktionen der Architektenkammer aus! Man kann der Fortbildung mit Nachweisen genügen, über deren Sinn für den Architektenberuf sich

streiten lässt. Deshalb ist es trotz Nachweispflicht möglich, sich einer qualifizierten Fortbildung zu entziehen. Die Zwangsfortbildung über Nachweispflicht sichert nicht den Verbraucherschutz.

Fortbildung ersetzt Ausbildung

Hochschulabsolventen mit Bachelorabschluss müssen für die Eintragung in die Hessische Architektenliste vier Jahre Praxis und 400 Fortbildungspunkte nachweisen.

Statt sich für eine ausreichende Qualifizierung der Studenten an den Hochschulen einzusetzen, unterstützt die Kammer die Verlagerung von Ausbildung in den privatwirtschaftlichen Bereich. Von marktwirtschaftlichen Interessen geleitete Fortbildungsinhalte ersetzen eine kritisch-vergleichende Ausbildung an den Hochschulen.

Qualität der Arbeit

Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Qualität der Arbeit von Architekten aus Bundesländern ohne Nachweispflicht der Fortbildung geringer ist als die der hessischen Architekten.

Max Guntrum,
Hermann Schratz, Wolf Vogl

Pro und Contra Fortbildungspflicht: Ihre Meinung, bitte!

Wie oft besuchen Sie Fortbildungsveranstaltungen?
Was halten Sie von der Nachweispflicht? Schreiben Sie uns
Ihre Meinung: redaktion@garten-landschaft.de